



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 27. September 2006

Nummer 38

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf	
Widmung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 101n	666
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 101	666
Widmung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 96	667
Ankündigung zur geplanten Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 96	667

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 38/2006

Widmung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 101n

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen
Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf
Vom 12. September 2006

Widmung

Nach § 1 und § 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), erhält die entsprechend Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.12 7172/101.19 vom 11. September 2003 und Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.5 7172/101.19N3 vom 7. Dezember 2005 neu gebaute Ortsumgehung der Bundesstraße 101n zwischen Wiesenhagen, Kliestow und Trebbin

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die genannte Verkehrsfläche wird als Kraftfahrstraße im Sinne von § 18 der Straßenverkehrsordnung eingestuft.

Die neu gebauten Streckenabschnitte zwischen

Abschnitt 505 von Stations-km 5,230 nach Netzknoten 3745 025 (NK neu) und
Abschnitt 515, von Netzknoten 3745 025 (NK neu) bis Netzknoten 3745 026 (NK neu)

einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und Bestandteil der B 101n.

Die Gesamtlänge der zu widmenden Bundesstraße beträgt circa 8,257 km.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 5 des Fernstraßengesetzes die Bundesrepublik Deutschland.

Die Widmung der neu gebauten Streckenabschnitte wird entsprechend Planfeststellungsbeschluss mit der Verkehrsfreigabe, voraussichtlich Ende Oktober 2006 wirksam.

Einziehung

Teile der Bundesstraße 101 (alt), die durch diese Ausbaumaßnahme dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten gemäß Planfeststellungsbeschluss durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen.

Umbenennung

Zur Sicherung des durchgehenden Netzschlusses wird der Abschnitt der **B 101** von Netzknoten 3745 014 bis Netzknoten 3745 019 in **B 246** Abschnitt 445 umbenannt. Träger der Straßenbaulast bleibt wie bisher die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung kann im Landes-

betrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf, Hauptallee 116/4, in 15806 Zossen eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb einer Frist erfolgt ist.

Im Auftrag

Ludwig Herrn
Niederlassungsleiter
(m. d. W. d. G. b.)

In Vertretung
Klaus-Jürgen Kranz

(Siegel)

Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 101

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen
Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf
Vom 12. September 2006

Durch den Bau der Ortsumgehung Trebbin, Kliestow und Wiesenhagen im Zuge des Neubaus der Bundesstraße 101n von Ludwigsfelde-Ost nach Luckenwalde-Nord von Bau-km 22+300 bis Bau-km 30+000, entsprechend Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.12 7172/101.19 vom 11. September 2003 und Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.5 7172/101.19N3 vom 7. Dezember 2005 für den Neubau der Bundesstraße B 101n - Ortsumgehung Trebbin - 2. Bauabschnitt von Bau-km 30+000 bis Bau-km 31+425 (VKE 1134), verliert die bisherige Linienführung der Bundesstraße 101 die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße. Es ist vorgesehen, gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) die Bundesstraße 101

Abschnitt 505 von Stations-km 5,230 nach Netzknoten 3845 001 bis Stations-km 8,035

Abschnitt 510, von Netzknoten 3845 001 nach Netzknoten 3745 014, von Stations-km 0,000 bis Stations-km 3,947

Abschnitt 530, von Netzknoten 3745 019 nach Netzknoten 3745 031, von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,502

Abschnitt 535, von Netzknoten 3745 031 nach Netzknoten 3745 026 (NK neu), von Station-km 0,000 bis Station-km 1,160 und die dazugehörigen Äste mit einer Länge von 99 m

mit einer Gesamtlänge von 8,516 km zum **1. Januar 2007** zur Gemeindestraße abzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG die Stadt Trebbin.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15336 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Ludwig Herrn
Niederlassungsleiter
(m. d. W. d. G. b.)

In Vertretung
Klaus-Jürgen Kranz

(Siegel)

Widmung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 96

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen
Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf
Vom 15. September 2006

Widmung

Nach § 1 und § 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), erhält der mit Planfeststellungsbeschluss Nr. 503 7172/96.20 vom 28. März 2003 planfestgestellte vierstreifige Ausbau der B 96 südlich, von Anschlussstelle Rangsdorf bis Landesgrenze Berlin/Brandenburg: Bau-km 0-001,620 bis Bau-km 5+335,838 (2. Bauabschnitt); einschließlich Neubau der Knoten B 96/L 40, B 96 (alt)/L 40 und B 96/K 7238; einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen und lärmtechnischer Maßnahmen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die neu gebauten Streckenabschnitte zwischen

B 96 Abschnitt 540 von km 0,242 bis NK 3646 020 (NK neu)

B 96 Abschnitt 555 von NK 3646 020 (NK neu) bis NK 3646 022 NK (neu)

B 96 von NK 3646 022 bis km 0,654 Abschnitt 580 (alt) - Bau-km 4+875

einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und Bestandteil der B 96.

Die Gesamtlänge der zu widmenden Bundesstraße beträgt circa 4,875 km.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 5 des Fernstraßengesetzes die Bundesrepublik Deutschland.

Die Widmung der neu gebauten Streckenabschnitte wird entsprechend Planfeststellungsbeschluss mit der Verkehrsfreigabe, voraussichtlich Ende November 2006 wirksam.

Der Planfeststellungsbeschluss und seine Begründung kann im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf, Hauptallee 116/4, in 15806 Zossen eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Ludwig Herrn
Niederlassungsleiter
(m. d. W. d. G. b.)

In Vertretung
Klaus-Jürgen Kranz

(Siegel)

Ankündigung zur geplanten Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 96

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen
Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf
Vom 15. September 2006

Durch den vierstreifigen Ausbau der B 96 südlich, von Anschlussstelle Rangsdorf bis Landesgrenze Berlin/Brandenburg: Bau-km 0-001,620 bis Bau-km 5+335,838 (2. Bauabschnitt); einschließlich Neubau der Knoten B 96/L 40, B 96 (alt)/L 40 und B 96/K 7238; einschließlich landschaftspflegerischer Be-

gleitmaßnahmen und lärmtechnischer Maßnahmen mit Planfeststellungsbeschluss Nr. 503 7172/96.20 vom 28. März 2003 planfestgestellt, verliert die bisherige Linienführung der Bundesstraße 96 die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße.

Es ist vorgesehen, gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) folgende Umstufung der Bundesstraße 96 vorzunehmen:

Umstufung

Abschnitt 540 von Stations-km 0,453 bis NK 3646 014	0,710 km
Abschnitt 560 von NK 3646 013 bis NK 3646 012	0,516 km
Abschnitt 570 von NK 3646 012 bis NK 3646 008	2,253 km
Abschnitt 580 von NK 3646 008 bis Stations-km 0,654	0,654 km

Diese Abschnitte werden mit einer Gesamtlänge von 4,133 km zum **1. Januar 2007** zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 3 BbgStrG die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

Die Bundesstraße 96 Abschnitt 550 von Netzknoten 3646 014 bis Netzknoten 3646 013 mit einer Gesamtlänge von 0,228 km wird zum **1. Januar 2007** zur Landesstraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 3 BbgStrG das Land Brandenburg.

Einziehung

Gleichzeitig verliert die Teilstrecke des Abschnittes 540 von km 0,242 bis km 0,453 jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße und wird nach § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen.

Etwilige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung und Einziehung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15336 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Ludwig Herrn
Niederlassungsleiter
(m. d. W. d. G. b.)

In Vertretung
Klaus-Jürgen Kranz

(Siegel)

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).